

Pflege von Angehörigen

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf gibt es zurzeit unterschiedliche Möglichkeiten, um pflegende Angehörige in ihren Aufgaben zu unterstützen und ihnen die Möglichkeit für mehr Flexibilität und Individualität in der Pflege zu geben.

Man unterscheidet zwischen drei Bereichen:

- Kurzzeitige Arbeitsverhinderung (bis zu 10 Arbeitstage pro Jahr)
- Pflegezeit (bis zu 6 Monate)
- Familienpflegezeit (bis zu 24 Monate)

1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Man kann sich kurzzeitig von der Arbeit für bis zu 10 Arbeitstage pro Jahr freistellen lassen, um in einem akuten Fall die Pflege eines nahen Angehörigen zu organisieren.

Als nahe Angehörige gelten

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder sowie die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Während dieser Zeit wird kein Arbeitsentgelt gezahlt. Man hat aber Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld (wird von der Pflegeversicherung des nahen Angehörigen getragen).

Die Arbeitsbefreiung von bis zu zehn Arbeitstagen muss nicht zusammenhängend genommen werden. Eine tageweise Inanspruchnahme kann zulässig sein, wenn die betrieblichen Verhältnisse dem nicht entgegenstehen.

Dafür muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die sowohl

a) über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen sowie

b) die Erforderlichkeit der Maßnahmen, für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen

bestätigt.

2. Pflegezeit

Es gibt auch eine Option, eine unbezahlte Pflegezeit von bis zu 6 Monaten in Anspruch zu nehmen, um einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung oder einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen auch in außerhäuslicher Umgebung zu pflegen.

Eine Pflegezeit muss spätestens 10 Arbeitstage vorher schriftlich angekündigt werden, zusammen mit einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, die Angaben zur vorgesehenen Dauer und dem Umfang der gewollten Freistellung enthält.

! Bitte spricht vorher mit eurer Führungskraft und sendet danach den Antrag per Mail an eure FK sowie eure HR-Betreuungsperson, mit payroll@payback.group im cc!

Bei einer teilweisen Freistellung wird eine einvernehmliche schriftliche Vereinbarung getroffen, wie die Arbeitszeit verringert und verteilt wird.

In der letzten Lebensphase eines Angehörigen kann man bis zu 3 Monate eine Auszeit nehmen, auch dann, wenn sich der oder die Angehörige in einem Hospiz befindet. Dafür brauchen wir den Nachweis eines ärztlichen Zeugnisses.

Für diese Zeiten besteht die Möglichkeit, ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu beantragen.

3. Familienpflegezeit

Es besteht der Anspruch, die Arbeitszeit befristet bis zu 24 Monate bis auf mindestens 15 Stunden pro Woche zu reduzieren, um einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung oder einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen auch in außerhäuslicher Umgebung zu pflegen oder betreuen. Bitte kommt auf HR zu, um eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Auch hier besteht die Möglichkeit, ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu beantragen.

Detaillierte Informationen findet ihr hier: <https://www.wege-zur-pflege.de/start>

Stand: Februar 2024